
Abfallwirtschaftsbetrieb
Betriebsleiter

Ausschuss für Umwelt und Verkehr
Öffentlich

06.10.2015
TO Nr. 4

Umsetzung der Grüngutkonzeption; Errichtung weiterer Grüngutplätze

I. Beschlussantrag

1. Der Landkreis übernimmt den Kompostplatz in Hattenhofen und baut ihn zu einem Grüngutplatz des Landkreises aus.
2. Der Landkreis errichtet Grüngutplätze
 - a) für die Raumschaft Albuch bei Böhmenkirch-Treffelhausen
 - b) für die Raumschaft Mittleres Filstal in Süßen
 - c) für die Raumschaft Schurwald voraussichtlich bei Rechberghausen
3. Die Betriebsleitung wird ermächtigt, die notwendigen Bauarbeiten auszu-schreiben und an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

1. Derzeitiger Sachstand:

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr hat in der Sitzung am 13.05.2014 die neue Grüngutkonzeption beschlossen (**UVA 2014/19**). Die Grundzüge waren bereits in der Sitzung am 03.12.2013 (**UVA 2013/60**) vorgestellt worden.

Danach soll es künftig ein Mischsystem aus Grüngutplätzen des Landkreises und Sammelplätzen der Gemeinden geben.

Bereits mit der Beschlussfassung über die ersten Grüngutplätze in Deggingen, Bad Ditzenbach und Kuchen im Jahr 2007 hatte der Umwelt- und Verkehrsaus-schuss bewusst ein solches zweigleisiges System intendiert.

Insgesamt soll es zwölf mit den Raumschaften abgestimmte Grüngutplätze ge-ben, die durch bis zu 14 gemeindliche Sammelplätze ergänzt werden. Diese Konzeption wurde mit allen Gemeinden der jeweiligen Raumschaften in einem aufwendigen Konsultationsprozess abgestimmt. Es war den Gemeinden dabei freigestellt, am Grüngutplatzsystem des Landkreises teilzunehmen oder einen

eigenen kommunalen Sammelplatz einzurichten oder aber die Grüngutentsorgung vollständig auf Gemeindeebene in eigene Zuständigkeit zu übernehmen.

Für landkreiseigene Grüngutplätze ist von folgenden Rahmenbedingungen auszugehen:

- Der Abfallwirtschaftsbetrieb trägt alle Kosten
- Unentgeltliche Überlassung des Grundstücks durch die Gemeinden. Im Gegenzug kostenlose Anlieferung des gemeindlichen Grünguts
- Ausbau der Grüngutplätze mit Befestigung, Einzäunung und Entwässerung
- Kontrollierte Anlieferung, hochwertige Verwertung
- Bedarfsgerechte Öffnungszeiten
- Abschaffung der Papiersäcke
- Einhaltung aller gesetzlichen Anforderungen

Im Rahmen des Konsultationsprozesses wurden den Gemeinden nachstehende Rahmenbedingungen für kommunale Sammelplätze kommuniziert:

- Die Gemeinden tragen die Kosten für Einrichtung und Betrieb.
- Der Abfallwirtschaftsbetrieb übernimmt die Kosten für den Abtransport (ggf. inklusive Zerkleinern) der Grünmasse und die Verwertung
- Ausbau grundsätzlich mit Befestigung, Einzäunung und Entwässerung
- Kontrollierte Anlieferung
- Abschaffung der Papiersäcke

Bereits im Vorfeld des Grundsatzbeschlusses zur Grüngutkonzeption hat der Umwelt- und Verkehrsausschuss die Gewährung eines Personalkostenzuschusses für kommunale Sammelplätze beschlossen (**UVA 2014/9**). Bezuschusst werden acht Stunden Öffnungszeit pro Woche à 20,00 €/Std. Das ergibt einen jährlichen Zuschuss von 8.320,00 € pro Sammelplatz.

Außerdem können Gemeinden unter bestimmten Bedingungen Container auf ihren Sammelplätzen einsetzen. In diesem Fall würde sich der AWB an den Transportkosten beteiligen (**ergänzende BU zu UVA 2014/19**).

In Umsetzung dieses Grundsatzbeschlusses hat der Umwelt- und Verkehrsausschuss am 07.10.2014 (**UVA 2014/34**) des Weiteren beschlossen, die kommunalen Kompostplätze in Ebersbach, Eislingen, Heiningen, Göppingen-Roßbachstraße und Schlat durch den Abfallwirtschaftsbetrieb zu übernehmen und zu Grüngutplätzen des Landkreises auszubauen.

Die noch fehlenden Grüngutplätze im Rahmen der Neukonzeption wurden dem UVA am 21.04.2015 zur Beschlussfassung vorgeschlagen (**UVA 2015/24**). Danach sollte in Hattenhofen auf dem bestehenden kommunalen Kompostplatz ein Grüngutplatz eingerichtet werden. Für die Raumschaften Albuch, Mittleres Filstal und Schurwald sollte ebenfalls ein Beschluss zur Einrichtung eines Grüngutplatzes gefasst werden.

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss hat diesen Beschlussantrag abgelehnt und zunächst eine Kostenübersicht für alle Grüngutplätze gefordert.

Zur weiteren ausführlichen Darstellung der historischen Entwicklung der Grüngutkonzeption im Landkreis wird auf die **Anlage 1** verwiesen.

2. Finanzielle Betrachtung

Die Betriebsleitung des Abfallwirtschaftsbetriebs hat bei den Beratungen in der Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses am 21. April 2015 eine Kostenübersicht zugesagt, auf deren Grundlage dann ein Beschluss gefasst werden soll.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat auf der Grundlage von Beschlüssen des Ausschusses für Umwelt und Verkehr aus dem Jahr 2007 in 2008 landkreiseigene Grüngutplätze in Deggingen, Bad Ditzenbach-Gosbach und in Kuchen errichtet.

- Deggingen: Fläche 3.000 m², Direktanschluss an benachbarte Kläranlage, Baukosten 260.000 Euro, entspricht 87 Euro Invest/m²
- Gosbach: Fläche 2.500 m², Kein Kanalanschluss erforderlich, Baukosten 223.000 Euro, entspricht 89 Euro Invest/m²
- Kuchen: Fläche 3.000 m², direkter Kanalanschluss, Baukosten 192.000 Euro, entspricht 64 Euro Invest/m²

Der unterschiedliche Investitionsbedarf insbesondere beim Grüngutplatz Kuchen ist darin begründet, dass dort keinerlei Kosten für Abwasserleitungen angefallen sind, weil der Kanalanschluss direkt am Platz möglich war. Beim Grüngutplatz in Deggingen war eine Anschlussleitung unter der gesamten Platzlänge bis zur benachbarten Kläranlage erforderlich, zudem war wegen der Lage des Platzes am Rande des Wasserschutzgebiets der Ausbau der Zufahrt nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) erforderlich.

Unterschiedliche Investitionssummen ergeben sich auch aus unterschiedlichen Ausschreibungszeitpunkten und sind maßgeblich von der Auftragsituation und der Auslastung der Baufirmen abhängig.

Seit Einrichtung dieser Grüngutplätze im Jahr 2008 haben sich die Genehmigungsvoraussetzungen gravierend verändert. So ist es erforderlich, die genehmigten Einrichtungen in das aktuelle Immissionsschutzrecht zu überführen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb wird dazu in nächster Zeit die entsprechenden Änderungsanzeigen nach § 67 Absatz 2 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) erarbeiten und bei der Genehmigungsbehörde einreichen. In der Folge kann nicht ausgeschlossen werden, dass genehmigungsrechtliche Nachforderungen gestellt bzw. weitere nachträgliche Auflagen erteilt werden, die möglicherweise mit erneuten Investitionskosten für die oben genannten Einrichtungen verbunden sein können.

Seit Fertigstellung dieser Grüngutplätze ist der Baukostenindex lt. Statistischem Bundesamt in Deutschland um 17,7% angestiegen. Dies bedeutet, dass diese Plätze heute bei gleichem Ausbaustandard folgende Investitionen erforderlich machen würden:

Deggingen:	306.020 Euro (102 Euro/m ²) = + 46.000 Euro *)
Gosbach:	262.471 Euro (105 Euro/m ²) = + 41.000 Euro *)
Kuchen:	225.984 Euro (75 Euro/m ²) = + 34.000 Euro *)

*) gerundet

Infolgedessen ist die Grobkostenschätzung des Abfallwirtschaftsbetriebs für die vom Umwelt- und Verkehrsausschuss am 07.10.2014 beschlossenen Plätze in Ebersbach, Eislingen, Göppingen, Heiningen und Schlat mit 100 Euro/m², sowie für die noch zu beschließenden restlichen Plätze plausibel und realistisch.

Die Betriebserfahrungen der vergangenen Jahre auf den bestehenden Einrichtungen haben gezeigt, dass die damals als ausreichend erachtete Betriebsfläche von 3.000 m² den Erfordernissen an zentrale Annahme- und Verarbeitungsplätze für eine Raumschaft nicht hinreichend genügt. Deswegen vertritt die Betriebsleitung die Auffassung, dass die neuen Grüngutplätze eine Betriebsfläche von etwa 5.000 m² aufweisen sollten, um die erwarteten Grüngutmengen einer Raumschaft der erforderlichen hochwertigen Verwertung zuführen zu können. Die Grüngutplätze müssen als zukunftsfähige Einrichtungen der Abfallwirtschaft des Landkreises ihre Aufgaben nachhaltig, optimal und in möglichst wirtschaftlicher Weise erfüllen.

Unter Berücksichtigung dieser Flächenanforderungen und der aufgezeigten Investitionssumme von 100 Euro/m² lassen sich die von der Betriebsleitung bisher dargelegten Gesamtinvestitionen für die Grüngutplätze im Normalstandard verständlich nachvollziehen. Für die zur abschließenden Beschlussfassung heranstehenden Grüngutplätze Hattenhofen und Treffelhausen liegen belastbare Kostenschätzungen des Fachplaners vor (**UVA 2015/24, Anlagen**). Für die projektierten Grüngutplätze in Süßen und im Schurwald müssen die o. g. Schätzkosten prognostiziert werden.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass bei den meisten der bereits vom Gremium beschlossenen Grüngutplätzen und auch bei den zur abschließenden Beschlussfassung heranstehenden Standorten über die Standardkosten hinaus zusätzlich weitere Aufwendungen in nicht unbeträchtlicher Höhe zur Herstellung eines Anschlusses an das Kanalnetz notwendig werden. Hierzu hat die Betriebsleitung in den bisherigen Beratungsunterlagen detailliert ausgeführt und die Kostenberechnungen des Fachplaners jeweils beigelegt.

Über das Normalmaß hinausgehende bautechnisch erforderliche Investitionen, wie sie bei sehr ungünstigen Standorten zu erwarten sind, wirken sich ebenfalls weiter kostensteigernd aus. Deshalb prüft die Betriebsleitung die Eignung angebotener Standorte nicht nur unter Einbeziehung abfallwirtschaftlicher und genehmigungsrechtlicher Gesichtspunkte sondern auch betriebswirtschaftlicher

Kriterien sehr genau, um im Interesse des Landkreises und seiner Abfallgebührenzahler vertretbare Lösungen zu finden.

Eine Übersicht über die Investitionskosten für alle bestehenden, in Vorbereitung befindlichen und weiter geplanten Grüngutplätze ist in **Anlage 2** angeschlossen.

3. Sachstand bei den vom Umwelt- und Verkehrsausschuss beschlossenen Standorten

Der Ausschuss hat am 17.10.2014 der Errichtung von Grüngutplätzen in Ebersbach, Eislingen, Heiningen, Göppingen-Roßbachstraße und Schlat zugestimmt. Über den in der Beratungsunterlage **UVA 2015/24** vom 21.04.2015 bereits erläuterten Sach- und Planungsstand hinaus haben sich zwischenzeitlich folgende Weiterentwicklungen ergeben:

- Ebersbach:

Für den Grüngutplatz in Ebersbach, der auf der Fläche des bestehenden gemeindlichen Kompostplatzes errichtet werden soll, läuft derzeit die Abstimmung der Vorplanung mit der Stadt. Nach der Räumung des Platzes wurden in den vergangenen Monaten die Vermessungen und die Baugrunduntersuchungen sowie arten- und naturschutzrechtliche Begehungen durchgeführt und auf dieser Basis ein neues Planungskonzept erstellt. Dies wurde notwendig, da die Absicht, das bisherige Speicherbecken zu einem Rückhaltebecken umzubauen wegen der biotopähnlichen Strukturen nicht mehr umsetzbar ist und folglich östlich angrenzend ein neuer Beckenstandort erforderlich wird.

Bei Beobachtungen des Anlieferverhaltens nach der Platzräumung im Frühjahr 2015 mit anschließenden räumlichen Einschränkungen wurde außerdem festgestellt, dass die Verkehrssituation in der weiteren Planung derart berücksichtigt werden muss, dass vor dem zukünftigen Tor größerer Stauraum geschaffen werden muss, um Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehrsraum zu vermeiden. Daher sieht der aktuelle Planungsentwurf einen Ausbau des vorhandenen Wiesenwegs am Nordrand des Kompostplatzes und die zukünftige Platzzufahrt am nordöstlichen Eck vor.

Der aktuelle Planungsstand wurde der Stadt Ebersbach mit der Bitte um Prüfung und Zustimmung bzw. Mitteilung von Änderungswünschen vorgelegt. Die Stadt Ebersbach will sich demnächst zu den Umplanungen äußern.

Die Erhebungen der streng geschützten Arten sowie der Vogelarten sind Ende September 2015 abgeschlossen.

- Eislingen:

Bei der Endabstimmung der endgültigen Planung mit der Stadt Eislingen wurden von dieser Seite überraschenderweise neue Varianten bzgl. der im Zuge des Baus des neuen Grüngutplatzes umzulegenden Lagerfläche für Holzhackschnitzel der Stadt Eislingen zur Diskussion vorgelegt, um eine für die Stadt kostenneutrale Lösung zu erzielen. Nach aktuellem Stand beansprucht die Stadt im Zufahrtsbereich des Grüngutplatzes nunmehr eine asphaltierte Teilfläche von über 700 m² für eigene Zwecke und stellt dem Abfallwirtschaftsbetrieb im Ausgleich dazu im Osten des Grundstücks für die Erweiterung eine entsprechende zusätzliche, allerdings noch nicht befestigte Fläche von ca. 600 m² zur Verfügung. Für die Flächenbefestigung und die Anordnung einer Mauer aus Megabloc-Steinen zur Anschüttung des Grünguts ergeben sich Mehrkosten in einer Größenordnung von 80.000 €.

Außerdem steht noch die Unterzeichnung der Überlassungsvereinbarung durch die Stadt Eislingen aus.

- Heiningen:

Die Erhebungen der streng geschützten Arten sowie der Vogelarten sind Ende September 2015 abgeschlossen. Derzeit wird der Bericht zur Natura 2000-Vorprüfung (Vogelschutzgebiet) sowie der Artenschutzfachbeitrag erstellt und anschließend mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Die naturschutzrechtliche Abarbeitung erfolgt im Anschluss.

Hinsichtlich des Ausbaus der Zufahrtsstraße wurden inzwischen Vermessungen durchgeführt und ein Planungskonzept mit Anlegen einer größeren Ausweichstelle erstellt, da sich sonstige Alternativen aufgrund der Topographie und der Grundstückssituation als nicht umsetzbar erwiesen. Hier ist noch eine Detailabstimmung mit der Gemeinde erforderlich.

Im Anschluss an die o.g. Abstimmungen können die Genehmigungsunterlagen fertiggestellt werden.

- Göppingen-Roßbachstraße:

Der Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde beim Landratsamt eingereicht. Die Artenschutzbelange sind der Freiflächengestaltungsplanung berücksichtigt.

- Schlat:

Die Planunterlagen für diesen Standort sind fertig und mit der Gemeinde abgestimmt.

Die natur- und artenschutzrechtlichen Erhebungen sind im Wesentlichen abgeschlossen. Bei Brutvögeln ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen in der Planung nicht zu erwarten, dass Verbotstatbestände nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes durch das Vorhaben ausgelöst werden. Die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie Maßnahmen zum Funktionserhalt sind aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

Derzeit werden die Genehmigungsunterlagen erstellt mit dem Ziel der Einreichung beim Landratsamt im Oktober 2015.

4. Neue Entwicklung bei den zur Entscheidung heranstehenden Grüngutplätzen

Seit der letzten Befassung des Gremiums mit den noch fehlenden Grüngutplätzen im April dieses Jahres sind folgende Entwicklungen eingetreten:

- Grüngutplatz Hattenhofen:

Die Gemeinde Zell u. A. hat zwischenzeitlich schriftlich erklärt, dass sie im Fall der Realisierung des Grüngutplatzes in Hattenhofen eine kommunale Sammelplatzlösung anstrebt, möglicherweise zusammen mit der Gemeinde Aichelberg.

Aus den in der Beratungsunterlage **UVA 2015/24** vom 21.04.2015 ausführlich dargelegten Gründen plädiert die Betriebsleitung weiterhin für die Realisierung des Grüngutplatzes in Hattenhofen.

Zwischenzeitlich ist die Vermessung des Geländes erfolgt, das Baugrundgutachten liegt ebenfalls vor und die naturschutzrechtliche Begehung hat stattgefunden.

- Grüngutplatz Süßen:

Zu den letzten Beratungen im April diesen Jahres hatte die Betriebsleitung vorgeschlagen, für die Raumschaft Mittlere Fils entweder einem Standort bei der projektierten Einmündung der B 10 in die B 466 bei Süßen oder alternativ einer Fläche im gegenüber liegenden Gewerbegebiet von Süßen zuzustimmen. Mittlerweile hat ein potenzieller Interessent seine Erwerbsabsichten für die im Gewerbegebiet befindliche Fläche zurückgenommen, so dass sich dort nunmehr die wesentlich bessere und zugleich wirtschaftlichere Realisierungsmöglichkeit für einen Grüngutplatz abzeichnet. Die Stadt Süßen steht wegen des Grunderwerbs in intensiven Verhandlungen mit dem Eigentümer. Auch die Stadt Donzdorf und die Gemeinde Salach haben weiterhin ein hohes Interesse am Zustandekommen dieser Variante bekundet.

Dem Abfallwirtschaftsbetrieb ist die Realisierung eines Grüngutplatzes an diesem Standort ebenfalls ein wichtiges Anliegen, weil sich zum einen die

Zufahrtssituation sehr günstig gestaltet, der Standort in der Raumschaft sehr günstig liegt, auf Grund der Tatsache dass es sich um ein bauplanungsrechtlich ausgewiesenes Gewerbegebiet handelt und der Grüngutplatz mit zentraler Lage im Landkreis auch Ausfallfunktionen übernehmen kann.

- Grüngutplatz Treffelhausen:

Ergänzend zu den bereits in der letzten Beratungsunterlage dargelegten Gesichtspunkten ist auszuführen, dass nach einer Ortsbesichtigung mit den Gemeinderäten Lauterstein und Böhmenkirch am 11.9.2015 auf dem Grüngutplatz Deggingen die Gemeinde Böhmenkirch nochmals ihr hohes Interesse an der Realisierung des Standorts bekräftigt hat. Der Gemeinderat Lauterstein hat in seiner Sitzung am 23.09.2015 im Grundsatz beschlossen, dem Standort bei Treffelhausen zuzustimmen. Die Gemeinde Böhmenkirch hat indessen erklärt, in den kommenden Wochen den erforderlichen Grunderwerb tätigen zu wollen.

Die Vermessung der Grundstücke ist durchgeführt. Die Baugrunduntersuchungen laufen derzeit. Eine erste naturschutzrechtliche Begehung durch das beauftragte Landschaftsplanungsbüro ist ebenfalls bereits erfolgt.

- Grüngutplatz Schurwald:

Wie in der letzten Beratungsunterlage dargelegt, war die Standortsuche für einen Grüngutplatz für die Raumschaft Schurwald bisher noch nicht abgeschlossen. Die weitere Standortsuche sollte mit der Trassenführung der geplanten, von Adelberg kommenden Abwasseranschlussleitung an die Kläranlage bei Börtlingen-Zell verknüpft werden. Diese Trassenführung ist nun seit Mitte August 2015 bekannt, bietet jedoch entgegen aller bisherigen Erwartungen auf der gesamten Strecke keine Anschlussmöglichkeit für die ordnungsgemäße Entwässerung eines Grüngutplatzes. Sie wird nicht wie erwartet, durch das Herrenbachtal verlaufen, sondern quert aus Gründen des Grundwasserschutzes den Schurwald und führt über die Höhe südlich an Börtlingen vorbei direkt zur Kläranlage nach Börtlingen-Zell. Außerdem ist die Leitung als durchgehende Druckleitung vorgesehen, so dass ein Anschluss von Einleitern auf der Strecke, wenn überhaupt, nur mit hohem technischem Aufwand möglich wäre.

Nachdem sich auch aus diesem Ansatz keine realistische Variante für einen akzeptablen Standort für einen Grüngutplatz ergibt, hat der Abfallwirtschaftsbetrieb nun nochmals die bisherigen Standortalternativen einer eingehenden Prüfung unterzogen, mit dem Ergebnis, dass ein von der Findungskommission des Gemeindeverwaltungsverbandes „Östlicher Schurwald“ bisher auf Grund seiner Lage im Hochwasserüberschwemmungsgebiet ausgeschlossener Standort erneut in den Focus genommen wurde. Fachtechnische Berechnungen des Planungsbüros, die in enger Zusammenarbeit mit den Experten der Abteilung Wasserwirtschaft des

Umweltschutzamtes durchgeführt wurden, ergaben, dass das erforderliche Retentionsvolumen auf dem zur Verfügung stehenden Grundstück geschaffen werden könnte.

Bei der Sitzung der Arbeitsgruppe Grüngutplatz des Verwaltungsrats des Gemeindeverwaltungsverbands Östlicher Schurwald am 14.09.2015 haben sich sowohl die Vertreter der Verbandsgemeinden als auch die Gemeinde Wangen positiv zu diesem Standort geäußert und einen einstimmigen Beschluss dahingehend gefasst, dem Umwelt- und Verkehrsausschuss zu empfehlen, den Grüngutplatz für die Raumschaft Schurwald an diesem Standort zu realisieren. Dieser Beschluss wurde vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeinderats Rechberghausen gefasst. Zwischenzeitlich ist die Zustimmung des Gemeinderats Rechberghausen erfolgt. Auch der Gemeinderat Wangen hat signalisiert, die Lösung mittragen zu wollen.

Zwar kann auf dem Grundstück wegen zwei zu berücksichtigenden Biotopen nicht die Idealfäche von 5.000 m² erreicht werden. Darüber hinaus ist es erforderlich, eine Abwasserleitung mit ca. 700 m Länge bis zur ersten Anschlussmöglichkeit in Rechberghausen zu bauen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb hält den Standort nach Abwägung aller Gesichtspunkte, insbesondere mangels anderer Alternativen dennoch für geeignet und schlägt dem Umwelt- und Verkehrsausschuss deshalb vor, einem Grüngutplatz an diesem Standort zuzustimmen. Der Grundstückseigentümer zeigt sich hinsichtlich des Grunderwerbs gesprächsbereit.

Eine Lageplanskizze ist in **Anlage 3** beigelegt.

5. Genehmigungsrechtliche Situation bei den kommunalen Sammelplätzen

Wie bereits in der Vergangenheit von der Betriebsleitung dargestellt, haben sich die nachfolgend genannten Gemeinden nach einem langwierigen und schwierigen Konsultationsprozess mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb dazu entschlossen, einen kommunalen Sammelplatz einzurichten:

- Adelberg
- Börtlingen
- Bad Boll
- Dürnau
- Gingen
- Göppingen
- Hohenstadt
- Ottenbach
- Schlierbach
- Uhingen
- Wäschenbeuren
- Zell u. A.

Die Option der Einrichtung eines kommunalen Sammelplatzes ist wie unter Kapitel II.1 erläutert grundsätzlicher Bestandteil der beschlossenen Grüngutkonzeption.

Zwischenzeitlich haben die o. a. Städte und Gemeinden die in der Beratungsunterlage **UVA 2015/24** (S. 15, 3. Absatz) erwähnten individuellen Lösungsansätze zur Umsetzung ihrer jeweiligen Position vom Landratsamt schriftlich erhalten. Je nach Ausbaustandard wurden für jeden kommunalen Kompostplatz der in einen Sammelplatz umgewandelt werden soll, die jeweiligen genehmigungsrechtlichen Anforderungen formuliert. Eine Reaktion der betroffenen Gemeinden beim Umweltschutzamt ist bislang nur teilweise erfolgt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Gemeinden vor dem Hintergrund ihrer konkreten Umsetzungserfordernisse sowie dem damit verbundenen Aufwand möglicherweise ihre Position zu einem kommunalen Sammelplatz nochmals überdenken und eventuell sogar revidieren könnten. Sollte dies der Fall sein, würde der Druck auf den Landkreis zur zeitnahen Umsetzung der Grüngutkonzeption und insbesondere zur Einrichtung der fehlenden Grüngutplätze nochmals vor dem Hintergrund der Bioabfallverordnung (BioAbfV) massiv zunehmen. Jedenfalls trägt die nunmehr zur abschließenden Beschlussfassung vorgelegte Grüngutkonzeption auch diesen Eventualitäten Rechnung.

Mangels derzeit ausreichender Verfügbarkeit von Grüngutplätzen ist ein interimswise Weiterbetrieb der kommunalen Kompostplätze notwendig. Dabei besteht, wie von der Betriebsleitung mehrfach dargelegt, die Problematik, dass die Einhaltung der Mindestvoraussetzungen der BioAbfV nicht gewährleistet werden kann. Die Änderung der Verfahrensweise beim Betrieb, die der Abfallwirtschaftsbetrieb seit Anfang des Jahres vorgenommen hat, dürfte rein rechtlich nicht ausreichend sein, wobei allerdings zu betonen ist, dass die seit Jahren regelmäßig durchgeführten jährlichen Kompostanalysen die Unbedenklichkeit und die Eignung des Fertigkomposts immer wieder bestätigt haben.

In diesem Zusammenhang muss allerdings auf den jüngsten Umweltskandal im Bereich Mannheim/Rastatt hingewiesen werden, bei dem durch die Ausbringung von mit Papierschlammern vermischten und dadurch mit polyfluorierten Chemikalien (PFC) verunreinigtem Kompost auf landwirtschaftliche Flächen massive Umweltschäden entstanden sind. Neben erheblichen offenen haftungsrechtlichen Fragen und der Klärung von Schadensersatzansprüchen in Millionenhöhe, ermittelt die zuständige Staatsanwaltschaft auch im Hinblick auf strafrechtliche Verantwortlichkeiten (**Anlagen 4 und 5**).

6. Vorzüge der neuen Grüngutkonzeption

Nachfolgend werden nochmals die Vorzüge der vom Ausschuss für Umwelt und Verkehr beschlossenen Grüngutkonzeption in übersichtlicher Form erläutert:

Grüngutplätze:

- Sie stehen allen Landkreiseinwohnern offen, unabhängig vom Wohnort.

- Auf den Grüngutplätzen werden alle gesetzlichen Anforderungen eingehalten.
- Durch die kontrollierte Anlieferung gelangt nur geeignetes Material in die Verarbeitung.
- Dadurch wird eine hohe Qualität des fertigen Komposts gewährleistet.
- Betrieb und Überwachung der Anlagen erfolgt entsprechend den Richtlinien der Bundesgütegemeinschaft Kompost.
- Es besteht keine Gefahr von Schadstoffeinträgen oder Pflanzenkrankheiten bei der Verwendung des Qualitätskomposts.
- Keine wasserrechtlichen Probleme durch geordnete Sickerwassererfassung und -ableitung.
- Gewährleistung einer sauberen Anlieferung/Abholung durch die befestigten Betriebsflächen.
- Gewährleistung von verschiedenen Möglichkeiten einer flexiblen hochwertigen Grüngutverwertung, sowohl in stofflicher als auch energetischer Hinsicht.
- Durch die Herstellung von gütegesichertem Qualitätskompost sind ebenfalls unterschiedliche Verwertungsschienen nutzbar (z.B. landwirtschaftliche und private Verwertung von Kompost, Einsatz in Erdenwerken, thermische Verwertung der Holzfraktion).
- Durch die Möglichkeit des Betreibers, verschiedene Vermarktungswege je nach Marktlage flexibel nutzen zu können, sind günstigere Angebote hinsichtlich der Betriebskosten zu erwarten.
- Gewerbliche Anlieferungen sind gegen Gebühr möglich.
- Die Gemeinden werden vollumfänglich von den Betriebs- und Unterhaltskosten der kommunalen Kompostplätze entlastet.
- Durch die gleichmäßige Berücksichtigung aller Raumschaften, halten sich die Fahrtstrecken zum nächsten Grüngutplatz für die Bevölkerung in Grenzen.

Sammelplätze:

- Die Kombination von Grüngutplätzen mit Sammelplätzen erhöht den Komfort für die Bürger.
- Die bestehende örtliche Anlieferungsmöglichkeit kann auf Wunsch der Gemeinde bestehen bleiben.
- Durch die Zuschüsse des Abfallwirtschaftsbetriebs können die kommunalen Sammelplätze wirtschaftlich betrieben werden

III. Handlungsalternativen

Vor dem Hintergrund der eindeutigen Rechtslage bei der Grüngutentsorgung stehen dem Landkreis keine Handlungsalternativen über das „Ob“ zur Verfügung.

Allenfalls über das „Wie“ können alternative Lösungen diskutiert werden. So ist es selbstverständlich generell denkbar, den in einem Jahrzehnte langen mühsamen Entscheidungsprozess (**vgl. Anlage 1**) zustande gekommenen Grundsatzbeschluss für eine Grüngutkonzeption wieder in Frage zu stellen und stattdessen andere Möglichkeiten – die sich der Vorstellungskraft der Betriebsleitung allerdings entziehen -

einer effizienten und hochwertigen Sammlung und Verwertung von Grüngut zu diskutieren.

Eine Abkehr von der gerade eben (Mai 2014) beschlossenen Konzeption hätte indes vielfältige Auswirkungen auf verschiedene Themenkomplexe, nicht nur abfallwirtschaftlicher Natur im Landkreis.

Eine landwirtschaftliche Verwertung von Grüngut wäre bis zu einer Entscheidung über die zukünftige Grüngutverwertung und deren praktische Umsetzung nicht mehr möglich, mit der Folge hoher finanzieller Aufwendungen für privatwirtschaftliche externe Lösungen, sofern solche überhaupt bestehen.

Wegfall jeglicher Planungssicherheit für den Bereich der Grüngutentsorgung im Landkreis. Die Entsorgungssicherheit könnte bis zur Etablierung eines Alternativsystems nicht mehr gewährleistet werden.

Für den Fall einer Änderung der Grüngutkonzeption dahingehend, dass die beschlossene Anzahl der Grüngutplätze reduziert würde, wäre es für die weitere Vorgehensweise wichtig, zeitnah entsprechende Entscheidungen zu treffen.

Städte und Gemeinden im Landkreis könnten im Hinblick für auf der Grundlage der bisher gefassten Beschlüsse getätigte finanzielle Vorleistungen Vertrauensschutz beim Landkreis einfordern.

Darüber hinaus würde sich eine grundsätzliche Änderung in der Grüngutkonzeption auf die laufenden Prozesse im Klimaschutzbereich und auch bei der Zertifizierung zum European Energy Award negativ auswirken. Die Abfallwirtschaft und insbesondere die Nutzung von Biomasse spielt bei diesen Projekten eine nicht nur untergeordnete Rolle. Des Weiteren würden sich in einem solchen Fall verschärft offene Fragen zum Haftungs-, Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenrecht für alle Beteiligten stellen, deren Tragweite derzeit nicht voll umfänglich abzusehen ist.

Ferner muss im Falle einer Abkehr von den bisherigen Konzeptionsbeschlüssen die politische Frage beantwortet werden, ob die vom Landkreis in die Umsetzung der Konzeption bisher getätigten Investitionen sowie der in all den Jahren aufgelaufenen Kosten für Gutachten und Untersuchungen bzw. der bereits mit hohem Aufwand erarbeiteten und vorgeschlagenen Konzeptionen dann noch zu rechtfertigen sind oder ob nicht schon der „point of no return“ überschritten ist, mit der Konsequenz, die Umsetzung des Konzepts nunmehr vollends zu Ende zu bringen. In diesem Zusammenhang müsste sich die Kreispolitik auch die Frage stellen lassen, ob mit einer Abkehr vom beschlossenen System nicht viel Vertrauen von Städten und Gemeinden und auch der Bevölkerung im Landkreis verspielt würde. Es stünde zu befürchten, dass die Glaubwürdigkeit der Kreispolitik Schaden nimmt.

Nach Auffassung der Betriebsleitung sollte die mühevoll erarbeitete und mehrheitlich beschlossene Grüngutkonzeption ohne Not nicht wieder in Frage gestellt werden.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

In der Abfallgebührenkalkulation 2015/2016/2017 (**UVA 2014/44**) sind die zum Erstellungszeitpunkt bekannten Aufwendungen für die Grüngutkonzeption berücksichtigt. Die Investitionen in die Grüngutplätze sind über die Abschreibungen und die Eigenkapitalverzinsung mit den Werten des damaligen Planungsstandes (Anlage 12 zu **UVA 2014/44**) ebenso in die Gebührenkalkulation eingeflossen, wie die jährlich entstehenden Aufwendungen für den Betrieb des gesamten Systems. Die Investitionen, die Abschreibungen und die Aufwendungen für den Betrieb werden auch in den Wirtschaftsplänen des Abfallwirtschaftsbetriebs entsprechend berücksichtigt.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind be- rührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Landwirtschaft	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft des Wasserzustandes und der Böden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft der Klimasituation	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft der Energienutzung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kundenorientierung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Außenwirkung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

VI. Internetfreigabe

Freigegeben für die Veröffentlichung im Internet.

Historie der Grüngutkonzeption

Entwicklung der dezentralen Kompostierung

Die Anfänge der dezentralen Kompostierung reichen in das Jahr 1986 zurück, als mit vier Versuchsplätzen begonnen wurde. Die Grünmassesammlungen fanden bis 1990 zweimal jährlich (Frühjahr und Herbst) statt. Am 8.1.1991 beschloss der Ausschuss für Umwelt und Verkehr, die Grünmassesammlungen während der Vegetationsperiode monatlich durchzuführen. Zu diesem Zeitpunkt waren bereits 16 kommunale Kompostplätze in Betrieb, die meisten der noch fehlenden Kompostplätze befanden sich in Planung. Um dem Bestreben, ein flächendeckendes Kompostplatznetz einzurichten, Nachdruck zu verleihen, beschloss der Ausschuss für Umwelt und Verkehr im Weiteren, die monatlichen Grünmassesammlungen nur in den Gemeinden durchzuführen, die über einen öffentlich zugänglichen Kompostplatz verfügen (sog. Junktim).

Die so beschlossene Konzeption zeigte Wirkung. Anfang 1992 stand der Bevölkerung in fast allen Gemeinden ein Kompostplatz zur Verfügung. Die noch fehlenden Plätze wurden in der Folgezeit rasch eingerichtet.

Im Zusammenhang mit der Einführung der monatlichen Grünmassesammlungen hatte der Umwelt- und Verkehrsausschuss die Kostentragung für die Kompostplätze dahingehend geregelt, dass den Gemeinden die Kosten für Einrichtung und Betrieb der Plätze obliegen, während der Landkreis die Kosten für das Häckseln und Absieben des Grünguts trägt. Dabei ist das gemeindeeigene Grüngut eingeschlossen. Die Kosten für das Häckseln und Absieben waren zuvor hälftig getragen worden, die volle Kostenübernahme durch den Landkreis erfolgte im Hinblick auf die erhebliche Mengenzunahme durch die monatlichen Sammlungen.

Der Grundgedanke war, dass der Landkreis für Grüngut entsorgungspflichtig ist, der Betrieb der kommunalen Kompostplätze aber eine über die abfallrechtliche Entsorgungspflicht hinausreichende Maßnahme des kommunalen Umweltschutzes (z.B. Anlieferung von Schnittgut aus dem Streuobstbau) darstellt. Für die bisherige Kostenregelung sprach auch, dass die Gemeinden auf den kommunalen Kompostplätzen in erheblichem Umfang gemeindeeigenes Grüngut ohne Entsorgungskosten kompostieren konnten.

Diese Kosten- und Aufgabenteilung war ständiger Diskussionspunkt bei den Erörterungen im Ausschuss für Umwelt und Verkehr und zwischen Landkreis und Gemeinden.

Die gute Akzeptanz der Kompostplätze führte in der Folge immer mehr zu Absatzproblemen beim Fertigungskompost. Allein zwischen 1992 und 1999 hat sich die angelieferte Menge mehr als verdreifacht. Der ursprüngliche Gedanke eines örtlichen Stoffkreislaufes (Anlieferung von Grüngut und Abholung von Kompost durch die Bürger der Gemeinde) funktionierte nicht mehr. Es wurde und wird deutlich mehr Material angeliefert, als an fertigem Kompost wieder abgeholt wird. Dies war zum einen den Anlieferungsmengen geschuldet, aber auch der sinkenden Kompostqualität in optischer Hinsicht. Zunehmend wurden an den Kompostplätzen kompostierbare Abfälle auf den nicht überwachten und permanent geöffneten kommunalen Kompostplätzen angelagert. Dies führte zu der bis heute andauernden qualitativen Beeinträchtigung des Fertigungskomposts insbesondere durch eingetragene Kunststoff- und Metallanteile.

Nach der ursprünglichen Aufgabenverteilung lag der Betrieb der Kompostplätze, also auch die Vermarktung des Endprodukts, in der Zuständigkeit der Gemeinden. Nachdem die

Kompostmengen jedoch stetig stiegen, musste der Abfallwirtschaftsbetrieb zur Überbrückung der akuten Notlage die Vermarktung des fertigen Materials durch die Gewährung von Zuschüssen und andere Maßnahmen (z.B. Komposteinsatz bei der Rekultivierung von Deponien) unterstützen. Dieser ursprünglich aus der Not heraus geborene Verwertungszuschuss wird bis heute gewährt und hält die kommunalen Kompostplätze am Leben. Nur auf diese Weise kann das Fertigprodukt in der Landwirtschaft überhaupt verwertet werden.

Entwicklung der Grüngutkonzeption ab dem Jahr 2000

Jahr 2000

Der Abfallwirtschaftsbetrieb wird vom Ausschuss für Umwelt und Verkehr im Rahmen der Haushaltsplanberatungen mit der Erarbeitung eines neuen Grüngutkonzeptes beauftragt. Auslöser waren die großen Mengen auf den Kompostplätzen, die unbefriedigende Kompostqualität sowie der schleppende Absatz des Kompostes.

Jahr 2001

UVA 2001/37 vom 22.06.2001 und 02.10.2001

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr besichtigt Kompostierungsanlagen in Baden-Baden und Müllheim.

Auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens zeigte die Betriebsleitung generell zwei Möglichkeiten für die künftige Ausgestaltung der Grüngutkompostierung auf:

- Beibehaltung des Status Quo mit Verbesserungen

Vorteile:

Großer Komfort für die Bürger durch Hol- und Bringsystem, Bereitstellung von Papiersäcken, kurze Wege, Anlieferung jederzeit

Nachteile:

Keine ausreichende Qualität des erzeugten Komposts aufgrund mangelnder Anlieferungskontrolle und mangelnder Steuerung des Rottevorgangs, hoher Störstoffanteil, Absatzprobleme, Überfüllung der Kompostplätze, Notwendigkeit der wasserwirtschaftlichen Nachrüstung, ständige Diskussionen über die Aufgabenträgerschaft und Kostentragung. Letztlich keine Verbesserung von Qualität und Absatz des Komposts trotz erheblichem finanziellem Aufwand.

- Zentrale Kompostierung auf einem oder mehreren Plätzen

Vorteile:

Qualitativ hochwertiger Kompost, Absatz sichergestellt, keine Kapazitätsprobleme auf den Kompostplätzen.

Nachteile:

In vielen Gemeinden Wegfall der ortsnahen Entsorgung, deutliche Komforteinbußen für die Bürger (längere Wege, Beachtung von Öffnungszeiten, kontrollierte Anlieferung), Standortsuche für evtl. neue Plätze, Auswirkungen auf das Sammelsystem.

Die Betriebsleitung sprach sich unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten für eine Konzeption auf Grundlage einer oder mehrerer zentraler Kompostierungsanlagen aus.

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr beschloss, Angebote für eine Grobkonzeption einzuholen, die verschiedene Varianten untersuchen sollte (Optimierung des bestehenden Systems, zentrale Kompostierung, dezentrale Annahme und zentrale Kompostierung).

Jahr 2002

UVA 2002/29 vom 14.06.2002

Auftragserteilung für die Erarbeitung einer Grobkonzeption.

Jahr 2003

UVA 2003/14 vom 13.05.2003

Vorstellung der **Grobkonzeption**

Untersucht wurden folgende drei Szenarien:

1. Beibehaltung des Status Quo mit Verbesserungen beim Ausbauzustand, d.h. auf allen Plätzen wird weiterhin gesammelt und kompostiert, die Plätze werden entsprechend ausgebaut.
2. Kombilösung mit ca. zehn höherwertigen Kompostplätzen und Beibehaltung der anderen Plätze als reine Sammelplätze, d.h. es wird noch auf ca. zehn Plätzen kompostiert, auf den anderen wird nur gesammelt. Sammelplätze mit Öffnungszeiten und Aufsicht, um ein ordentliches Ausgangsmaterial zu erhalten. Das gesammelte Grüngut wird auf die Kompostplätze transportiert. Alle Plätze werden entsprechend ausgebaut.
3. Zentrale Kompostierung unter Beibehaltung von geeigneten bestehenden Plätzen als Sammelplätze.
Die vorhandenen Kompostplätze sollen (aufgrund der Akzeptanz und der unbestreitbaren Vorteile der dezentralen Anlieferungsmöglichkeiten) möglichst als Sammelplätze erhalten bleiben. Die Verarbeitung des Grünguts sollen in einer oder mehreren zentralen Kompostanlagen durchgeführt werden.

Im Hinblick auf die Verbesserung der Kompostqualität sprach sich die Betriebsleitung unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten für die Weiterverfolgung von Szenario 3 aus. Dieses vereint die Vorteile der dezentralen Anlieferung mit einer zentralen und hochwertigen Kompostierung. Um eine entsprechende Neukonzeption möglichst kostenneutral zu gestalten, schlug die Betriebsleitung u.a. die Reduzierung der Anzahl der Sammelplätze auf 10 - 20 Plätze vor.

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr beschloss, eine Feinkonzeption auf der Grundlage des Szenarios 3 erarbeiten zu lassen.

Jahr 2004

UVA 2004/14 vom 11.05.2004

Vorstellung der **Feinkonzeption**

Eckpunkte der Feinkonzeption waren

- Verzicht auf Sammlung und Anlieferung mit Papiersäcken
- Reduzierung der bestehenden 36 Kompostplätze auf ca. 14 Sammelplätze
- Festlegung eines einheitlichen Ausbaustandards für die Sammelplätze
- Festgelegte Öffnungszeiten mit beaufsichtigter Anlieferung, ca. 1 ½ Tage/Woche

- Häckseln des Grünguts auf den Sammelplätzen zum Transport
- Kostenlose Annahme von Grüngut aus Privathaushalten
- Keine Anlieferungen von Gewerbe, Landwirtschaft und Gemeinden auf den Sammelplätzen
- Betrieb der Sammelplätze und Kompostierung in einer zentralen Anlage durch einen privaten Unternehmer
- Alle Kosten des Systems trägt der Landkreis

Obwohl von allen Seiten immer wieder die Unzulänglichkeiten des Status Quo beklagt wurden, wurde die Feinkonzeption im Mai 2004 vom Ausschuss für Umwelt und Verkehr abgelehnt. Auch in der Bürgermeisterversammlung war keine Akzeptanz der Feinkonzeption zu erkennen.

Jahr 2005

UVA 2005/27 vom 11.10.2005

Weitere Beratung ohne Ergebnis

Jahr 2006

UVA 2006/9 vom 21.03.2006

Darstellung von weiteren Verwertungsmöglichkeiten im Rahmen einer Neukonzeption

Alle höherwertigen Verwertungswege wie z.B. Holzhackschnitzelherstellung, Biogaserzeugung, Herstellung von Spezialerden setzen Investitionen in den Standard der bestehenden Plätze voraus. Dies bedeutet den Ausbau der Plätze entsprechend dem in der Feinkonzeption beschriebenen Standard für Sammelplätze mit überwachter Anlieferung. Die Nachrüstung der Kompostplätze auf den wasserwirtschaftlichen Mindeststandard verbessert weder die Qualität der Kompostierung noch des erzeugten Endprodukts. Maßgeblich für die Qualität eines marktfähigen Endprodukts ist die Qualität des Ausgangsmaterials.

Es bestand Konsens, dass es gegebenenfalls sinnvoll wäre, den kompletten Betrieb der Kompostplätze einschließlich der Herstellung und Vermarktung der Endprodukte an einen privaten Unternehmer zu übertragen. Die Entscheidung über die Art der Verwertung und die herzustellenden Endprodukte sollte ausschließlich beim Unternehmer liegen.

Prüfung einer Kompromisslösung zur Feinkonzeption:

Da sich bei den vorhergegangenen Diskussionen über die Feinkonzeption abgezeichnet hatte, dass viele Gemeinden ihren Kompostplatz nicht aufgeben wollen, hat die Kreistagsfraktion der Freien Wähler eine Kompromiss-Lösung vorgeschlagen, welche die Feinkonzeption mit dem Erhalt der dezentralen Kompostplätze verbinden sollte. Gemeinden, deren Platz nicht in der Feinkonzeption enthalten ist, sollen diesen unter bestimmten Rahmenbedingungen freiwillig in Eigenregie weiterbetreiben können. Um das Interesse an einer solchen Lösung abzuklären, wurde die Betriebsleitung beauftragt, mit den Gemeinden Gespräche zu führen.

UVA 2006/35 vom 14.11.2006

Sondierungsgespräche mit den Gemeinden, Vorschläge für eine Neukonzeption

Die Sondierungsgespräche mit den Gemeinden fanden im Juni und Juli 2006 statt. Dabei kamen jeweils die Gemeinden einer Raumschaft zusammen.

Für den Erhalt der kommunalen Plätze außerhalb der Feinkonzeption ging der AWB von folgenden Rahmenbedingungen aus:

- Ausbau des Platzes entsprechend den wasserwirtschaftlichen Anforderungen durch die Gemeinde.
- Alle Investitions- und Betriebskosten trägt wie bisher die Gemeinde.
- Die Kompostvermarktung ist Sache der Gemeinde (keine Zuschüsse des AWB mehr).
- Die Kosten für das Häckseln und Absieben der Grünmasse übernimmt wie bisher der AWB.

Nach Abschluss der Gespräche ergibt sich ein sehr differenziertes Meinungsbild, welches die ganze Spannweite von genereller Ablehnung (die meisten) bis hin zur Befürwortung und Zustimmung (nur wenige) aufweist.

Die meisten Gemeinden lehnen die Feinkonzeption grundsätzlich ab und sprachen sich wegen der Vorteile (z.B. Komfort, Ortsnähe, Verkehrsanbindung, kein Beachten von Öffnungszeiten, kostenlose Anlieferung des gemeindlichen Grünguts) für den Erhalt des dezentralen Systems aus.

Für die **Neugestaltung der Grünguterfassung** und Verwertung hat die Betriebsleitung in dieser Sitzung mehrere Lösungsmöglichkeiten vorgestellt.

1. Die in 2004 erarbeitete "Feinkonzeption".
2. Weiterführung der kommunalen Kompostplätze wie bisher.
3. Der Landkreis springt bei Bedarf ein, wenn Gemeinden Plätze aufgeben.
4. Der Landkreis übernimmt die kommunalen Plätze in eigene Regie; Betrieb und Verwertung durch einen privaten Unternehmer (sog. "Luxuslösung").

Die Varianten 1 und 2 schieden aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebs aus. Zur Diskussion standen daher die Varianten 3 und 4.

Eine Entscheidung in der Sache hat der UVA nicht getroffen.

Schließlich wurde der AWB beauftragt, in Anlehnung an die Variante 4 und unter folgenden weiteren Rahmenbedingungen Angebote von privaten Betreibern einzuholen:

- Beibehaltung der Straßensammlungen und der Papiersäcke,
- kostenlose Ablieferung des gemeindlichen Grünguts,
- kostenlose Abgabe der Kompostfeinfraktion auf den kommunalen Plätzen an die Bevölkerung, Kommunen und Landwirtschaft,
- breit gefächertes Verwertungskonzept mit effizienter ökologischer Nachhaltigkeit durch Biomasse-Heizkraftwerk (Strom-Wärmegewinnung) und vielfältige Verwertungswege.

Danach wollte der UVA zeitnah in 2007 über die zukünftige Grüngutkonzeption entscheiden.

Jahr 2007

UVA 2007/24 vom 08.05.2007

Nachdem für die Variante 4 (Übernahme aller kommunalen Kompostplätze in Regie des Landkreises) Gesamtkosten von jährlich 2 bis 3,5 Mio. Euro ermittelt wurden, wurde dieser Ansatz nicht weiterverfolgt.

In der Zwischenzeit hatten sich bei den kommunalen Kompostplätzen einige Änderungen ergeben.

Die Gemeinden Deggingen und Wiesensteig mussten ihre Plätze schließen, weil sie die wasserrechtlichen Mindestanforderungen nicht erfüllen können.

Der Platz in Mühlhausen wurde wegen unhaltbarer betrieblicher Zustände und wegen kurz bevorstehenden Bauarbeiten am Hauptsammler der Kläranlage geschlossen.

Danach war in diesem Bereich nur noch der Platz in Bad Ditzenbach-Gosbach in Betrieb. Der Platz in Bad Überkingen wurde schon einige Jahre zuvor wegen wasserrechtlicher Probleme aufgegeben.

Die Gemeinden versuchten, zunächst im Wege der „Nachbarschaftshilfe“ kurzfristige Ersatzlösungen zu finden. Allerdings handelte es sich dabei nur um Übergangslösungen. Das sahen auch die betroffenen Gemeinden so und entschlossen sich deshalb dazu, nach einer gemeinsamen, dauerhaften Lösung zu suchen. Für sie kam ein weiteres Zuwarten bis zu einer endgültigen und grundsätzlichen Entscheidung des Landkreises über die Neuregelung der Grünguterfassung und -verwertung nicht länger in Betracht. Die Gemeinden Gruibingen, Mühlhausen, Wiesensteig und Bad Ditzenbach wollten daher einen gemeinsamen Kompostplatz in Tallage realisieren, der für alle günstig zu erreichen ist. Anstatt nur eine Lösungsmöglichkeit für das obere Filstal zu schaffen, die am Dilemma der Kompostplätze nicht wirklich etwas geändert hätte, sprach sich die Betriebsleitung zu diesem Zeitpunkt dafür aus, für diese Raumschaft statt eines gemeindlichen Kompostplatzes eine zentrale Landkreiseinrichtung zu schaffen und so einen sanften Einstieg in eine Neuordnung der Grüngutentsorgung vorzunehmen.

Tatsächlich folgte der UVA dem Vorschlag der Betriebsleitung und beschloss, nicht nur einen, sondern zwei Grüngutplätze des Landkreises im oberen Filstal zu errichten.

UVA 2007/47 vom 13.11.2007

Zwischenzeitlich hatte auch die Stadt Geislingen angeboten, ihren Kompostplatz dem Landkreis zu überlassen, damit dort ein weiterer Grüngutplatz eingerichtet werden kann. Da der Geislinger Kompostplatz auf der Deponie Franzosenkübel bei Stötten wenig zentral gelegen war, wurde das Thema zunächst vertagt, um die Möglichkeit eines zentraleren gemeinsamen Platzes für Geislingen und Kuchen zu klären.

Außerdem wurden in dieser Sitzung die Standorte für die Grüngutplätze im oberen Filstal vorgestellt.

Jahr 2008

UVA 2008/4 vom 15.01.2008

CDU und Freie Wähler forderten im Rahmen der Haushaltsplanberatungen die Vorlage einer Grüngutkonzeption bzw. die erneute Diskussion der Feinkonzeption aus dem Jahr 2004.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb gab zu bedenken, zuerst die Erfahrungen mit den bisher beschlossenen Grüngutplätzen abzuwarten.

UVA 2008/23 vom 29.04.2008

Der UVA beschloss einen weiteren Grüngutplatz in Kuchen einzurichten.

Jahr 2009

- 03.01.2009 Inbetriebnahme des Grüngutplatzes in Deggingen
- 11.04.2009 Inbetriebnahme des Grüngutplatzes in Kuchen
- 02.05.2009 Inbetriebnahme des Grüngutplatzes in Bad Ditzenbach-Gosbach

Jahr 2010

UVA 2010/39 vom 12.10.2010

Die Gemeinden Salach und Süßen hatten den Wunsch geäußert, ihre Kompostplätze aufzugeben und sich einem Grüngutplatz des Landkreises anzuschließen. Die Gemeinde Salach hatte ein entsprechendes Grundstück zur Verfügung gestellt. Der Platz sollte auch die Funktion eines Ausfallplatzes übernehmen und den bisherigen zentralen Kompostplatz auf der Deponie Stadler ersetzen. Der UVA beschloss einstimmig die Einrichtung eines Landkreis-Grüngutplatzes in Salach.

Jahr 2011

UVA 2011/4 vom 11.01.2011

Die CDU hatte im Rahmen der Haushaltsplanberatungen erneut beantragt, die landkreiseigenen Grüngutplätze weiter auszubauen und die bestehenden Plätze länger zu öffnen. Die nachfolgende Beratung über die Ausweitung der Grüngutplätze wurde erneut kontrovers geführt. Einen Beschluss in der Sache gab es nicht. Der AWB sagte zu, in den Gemeinden für weitere Grüngutplätze zu werben. Über längere Öffnungszeiten bestand Einigkeit.

UVA 2011/16 vom 05.04.2011

Der Abfallwirtschaftsbetrieb informierte darüber, dass er an einer Studie des Umweltministeriums zur Optimierung der Biomasse- und Grünabfallverwertung teilnimmt.

UVA 2011/37 vom 30.09.2011

Aufgrund von massiven Anwohnerprotesten in Salach stellte die Gemeinde Salach den Standort schließlich doch nicht zur Verfügung. Damit hatte sich das Projekt Grüngutplatz Salach/Süßen zerschlagen. Dem Abfallwirtschaftsbetrieb entstanden hierdurch vergebliche Planungskosten von rund 50.000 Euro.

Jahr 2012

Ergebnisse aus der Klausurtagung am 24.05.2012

UVA 2012/29 vom 26.06.2012

Als Auftaktveranstaltung zum Thema „Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes“ fand am 24.5.2012 eine Klausurtagung für die Kreistagsmitglieder statt. Neben verschiedenen Vorträgen wurden Workshops durchgeführt, in denen von den Kreisräten unter Moderation von Herrn Professor Dr. Ing. Martin Kranert, Inhaber des Lehrstuhls Abfallwirtschaft und Abluft beim Institut für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (ISWA) der Universität Stuttgart, Schwerpunktthemen für die zukünftige Ausrichtung der Abfallwirtschaftskonzeption im Landkreis Göppingen erarbeitet wurden. Die Themen Biomüll

und Grüngutplätze wurden zum Schwerpunktthema „Biomasse“ zusammengefasst und erhielten die höchste Priorität.

In der Folge wurden vom Abfallwirtschaftsbetrieb die Entscheidungsgrundlagen sowohl für die Einführung der Biomüllsammlung als auch für die Grüngutkonzeption erarbeitet. Der Grundsatzbeschluss zur Grüngutkonzeption wurde am 13.05.2014 gefasst.

Die Umsetzung der am 13.05.2014 vom Ausschuss beschlossenen Grüngutkonzeption ist bis dato mangels entsprechender Entscheidungen noch nicht vollständig erfolgt.

UVA 2012/45 vom 13.11.2012

Der Abfallwirtschaftsbetrieb stellte die Ergebnisse der Studie zur Optimierung der Grüngutverwertung vor. Darin wurde eine deutliche Reduzierung der Anzahl der Plätze empfohlen. Die Kompostierung wäre nur auf einigen wenigen zentralen, großen Plätzen vorgesehen gewesen, auf den restlichen Plätzen sollte nur gesammelt werden.

Jahr 2013

UVA 2013/23 vom 30.04.2013

Einrichtung weiterer Grüngutplätze:

Um den Ausbau des Grüngutplatznetzes voranzubringen, schlug der Abfallwirtschaftsbetrieb vor, die kommunalen Kompostplätze in Ebersbach und Heiningen zu übernehmen und als Grüngutplätze des Landkreises auszubauen. Ebenfalls sollte im Bereich Süßen ein Grüngutplatz eingerichtet werden.

Für den Abfallwirtschaftsbetrieb hatte sich der Druck, den Ausbau der Grüngutplätze voranzubringen dadurch noch verschärft, dass nach Schließung des Kompostplatzes auf der Deponie Stadler kein Auffangplatz mehr zur Verfügung stand.

Außerdem ergaben sich mit dem Inkrafttreten der neuen Bioabfallverordnung deutlich gesteigerte Anforderungen an den Betrieb von Kompostplätzen.

Im Umwelt- und Verkehrsausschuss wurde indes kritisiert, dass angeblich keine Gesamtkonzeption vorläge. In der Sache wurde keine Entscheidung getroffen und die Beratungen nach einer äußerst kontroversen Diskussion vertagt.

UVA 2013/34 vom 02.07.2013

Der Abfallwirtschaftsbetrieb schlug erneut vor, als ersten Schritt zu einer Gesamtkonzeption den Ebersbacher Kompostplatz auszubauen. Im unteren Filstal sollte ein zweiter Standort geprüft werden und die Projekte in Heiningen und Süßen vorangetrieben werden.

Aufgrund einer Initiative der Stadt Uhingen wurde das Thema jedoch von der Tagesordnung genommen.

UVA 2013/60 vom 03.12.2013

Entsprechend dem Wunsch des Umwelt- und Verkehrsausschuss nach einer Gesamtkonzeption wurden folgende Szenarien vorgestellt:

1. Gemeinden können ihren Kompostplatz behalten und in eigener Regie und auf eigene Kosten weiterbetreiben.
2. Ausbau der Landkreis-Grüngutplätze mit dem Ziel, ein flächendeckendes Netz einzurichten.
Für die Überlegungen, in welchen Gebieten solche Plätze sinnvoll wären, wurde der Landkreis in Raumschaften eingeteilt.
3. Ergänzung der Grüngutplätze durch Sammelplätze.

Die Angebote sollten den Gemeinden in einem Kommunikationsprozess unterbreitet werden, mit dem Ziel, in den Raumschaften eine einvernehmliche Einigung herbeizuführen. Außerdem war beabsichtigt, allen Interessierten Besichtigungsfahrten zu den bestehenden Grüngutplätzen anzubieten. Der Umwelt- und Verkehrsausschuss hat dieser Vorgehensweise zugestimmt.

Jahr 2014

Die Konsultationsgespräche mit allen Gemeinden sowie die Besichtigungen fanden Anfang 2014 statt.

UVA 2014/19 vom 13.05.2014

Am 13.05.2014 hat der Ausschuss für Umwelt und Verkehr dann die neue Grüngutkonzeption beschlossen.

UVA 2014/34 vom 07.10.2014

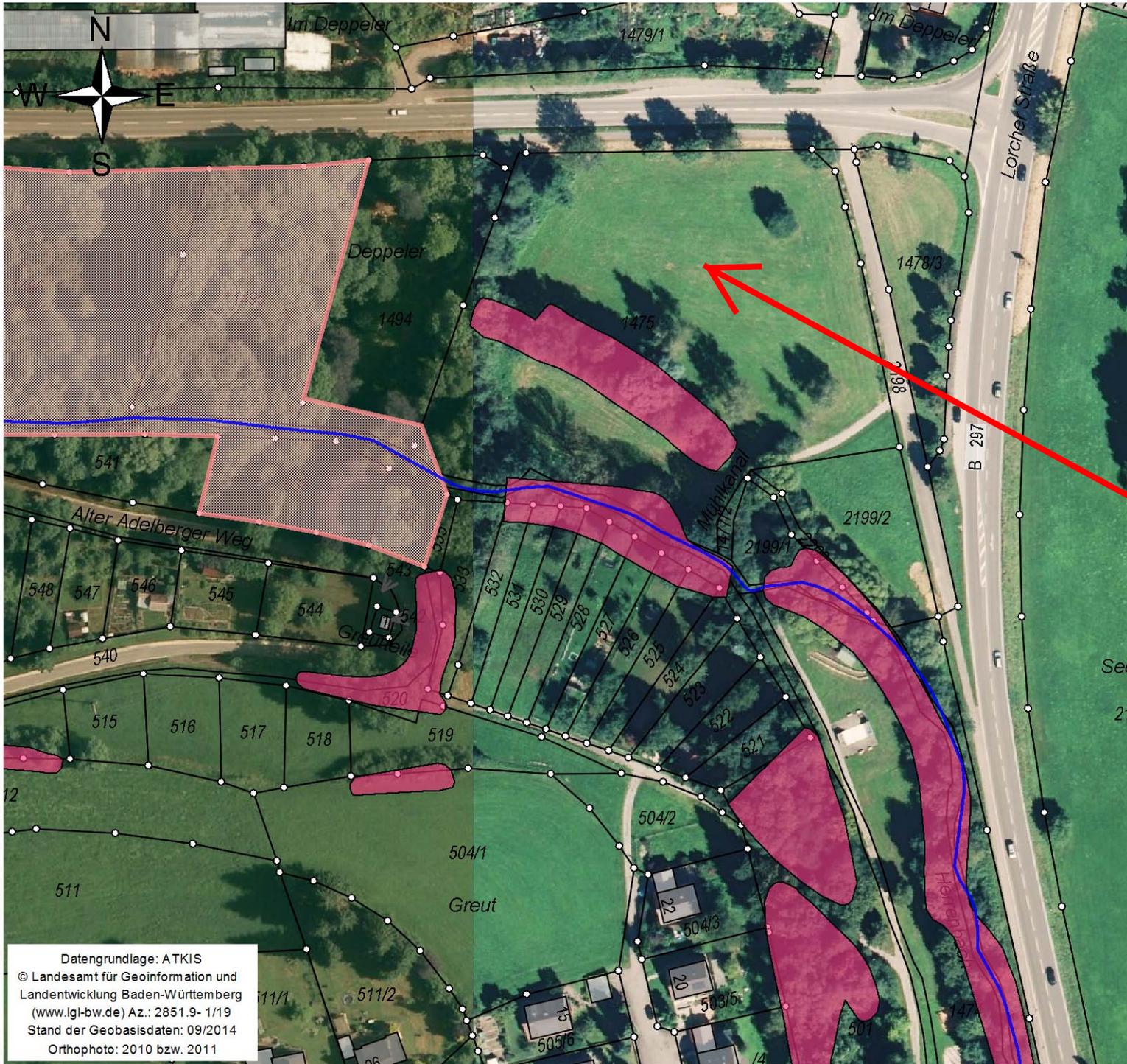
Der Umwelt- und Verkehrsausschuss stimmt der Errichtung von Grüngutplätzen in Ebersbach, Eislingen, Heiningen, Göppingen-Roßbachstraße und Schlat zu.

Jahr 2015

Anträge der CDU-Fraktion auf Sachstandsbericht zur Umsetzung der Grüngutkonzeption und Erläuterung zu Kosten bei Sammel- und Grüngutplätzen im Rahmen der Haushaltsplanberatungen. Die Anträge wurden von der Betriebsleitung im Rahmen der Beratungsunterlage UVA 2015/24 vom 21.04.2014 beantwortet.

UVA 2015/24 vom 21.04.2015

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss lehnt die Errichtung von 4 weiteren Grüngutplätzen in den Raumschaften Schurwald, mittleres Filstal, westliche Voralb (Hattenhofen) und Albuch (Treffelhausen) ab.



- Fließgewässer 1:10.000 (AWGN)
- Naturdenkmal, Einzelgebilde (M1)
- Naturdenkmal, flächenhaft (M1)
- Geschützte Biotope nach NatSchG/LWaldG
- Kartierungstyp
- Kartierung § 32 NatSchG Offenland
- Waldbiotopkartierung
- Kartierung FFH-Lebensraumtypen ohne Biotopschutz
- Naturschutzgebiet (NSG, M2)
- Flora, Fauna, Habitat (FFH-Gebiet, M2)
- Vogelschutzgebiet (VSG, M1)
- Landschaftsschutzgebiet (LSG, M1)
- Liegenschaftskataster
- Stand 05.09.2014
- Topographische Karten

Potenzieller Standort Grüngutplatz
Schurwald

Datengrundlage: ATKIS
 © Landesamt für Geoinformation und
 Landentwicklung Baden-Württemberg
 (www.lgl-bw.de) Az.: 2851.9- 1/19
 Stand der Geobasisdaten: 09/2014
 Orthophoto: 2010 bzw. 2011

Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Göppingen

Ausschnitt aus EUWID Nr. 8 vom 17.02.2015

Für Umweltministerium besteht kein Zweifel an Ursache für PFC-Belastung in Mittelbaden

„PFC-Verunreinigung des Bodens durch Kompost und Papierschlämme“

Im Streit um die Ursache der PFC-Belastung im Grundwasser in Mittelbaden gibt es für das Umweltministerium Baden-Württemberg keine Zweifel. Die PFC-Grundwasserverunreinigungen in allen Belastungsbereichen des Landkreises Rastatt haben eine gemeinsame Ursache: Den Eintrag von Schadstoffen über das Sickerwasser von mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) belasteten Ackerflächen, antwortete das Umweltministerium auf eine Kleine Anfrage von Beate Böhlen und weiteren Landtagsabgeordneten der Grünen.

Bei allen hochbelasteten Flächen sei Kompost eines bestimmten Herstellers aufgebracht worden. Daher besteht aus Sicht des Landes kein Zweifel, dass die PFC-Verunreinigung des Bodens durch das Aufbringen von Kompost beziehungsweise dessen Bestandteile verursacht wurde. Als ein Bestandteil des Kompostes wurden Papierschlämme identifiziert. Welche Zumischungen des Kompostes letztlich ursächlich für die PFC-Belastungen sind, konnte bislang nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden. Leider seien keine Rückstellproben oder geeignete Analysen mehr vorhanden.

Der Komposthersteller, der im Zentrum der Ermittlungen vom Umweltministerium und weiteren unteren Behörden steht, vertritt den Standpunkt, die PFC stammten nicht aus seinen Produkten. Vielmehr stamme die Belastung vom Flugbetrieb am Baden-Airpark in Sölingen, der vor seiner zivilen Nutzung vom kanadischen Militär genutzt wurde. Neben dem Land bezweifeln auch der Kreis Rastatt und die Stadt Baden-Baden diese Theorie.

Erstmals, so Böhlen, sei von „neuen Erkenntnissen“ über die Herkunft der PFC-Belastung vom Ministerium zu erfahren: Über PFC-Belastungen des Bodens lägen nun erstmals auch für sieben Ackerflächen auf der Gemarkung Bühl Ergebnisse vor. Diese Flächen befänden sich „im näheren Umfeld der verursachenden Kompostfirma“ und wiesen einen PFC-Spitzenwert von 1.340 µg/kg auf und damit den höchsten bisher im Raum Rastatt/Baden-Baden gemessenen Bodenwert.

Hinweise über diese Belastungen gab es laut Umweltministerium aus einer Befragung des Bewirtschafters im Januar 2015. Auf die beiden höchstbelasteten Flächen wurden jeweils drei Mal in drei aufeinander folgenden Jahren große Mengen Kompost und Papierfaserschlämme aufgebracht; größtenteils auch „pur“, mithin sei die Aufbringung von reinen Papierfaserschlämmen erfolgt, so wie sie von der betreffenden Kompostfirma angeliefert wurden, ohne jegliche

weitere Vermischung mit eigentlichem Kompost. Laut Angaben des Bewirtschafters ist in diesen Fällen erst wenige Tage danach zur Abdeckung noch eine Schicht Kompost aufgebracht worden. Auch die Frage eines möglichen Eintrages über die Klärschlammasubstrat auf zwei Flächen im Stadtkreis Baden-Baden werde derzeit noch geprüft.

Unterdessen wird laut Umweltministerium bereits an Sanierungsmaßnahmen gearbeitet. So haben der Landkreis Rastatt und die Stadt Baden-Baden gemeinsam ein Ingenieurbüro beauftragt, das schon vor der abschließenden Klärung der Haftungsfrage Sanierungsvorschläge erarbeiten soll. Erste Ergebnisse würden Ende Juni 2015 erwartet.

Gleichfalls Mitte 2015 werden laut Umweltministerium erste Ergebnisse einer für das Land Baden-Württemberg in Auftrag gegebenen Pilotstudie zum Auswaschverhalten von PFC als Grundlage für Sanierungsüberlegungen erwartet. Eine weitere Grundlage für die Sanierungsüberlegungen sei die derzeit laufende Verfeinerung des Grundwassermodells des Landes. Darüber hinaus wurde vom Land das Modellvorhaben „Eignungsüberprüfung von Sanierungsverfahren mit PFC-verunreinigtem Grundwasser“ im Regierungsbezirk Tübingen gefördert, mit dem verschiedene Grundwasseraufbereitungsverfahren getestet und bewertet werden. Dabei

sei die Übertragbarkeit der Erkenntnisse auf den PFC-Schadensfall im Raum Rastatt/Baden-Baden sichergestellt.

Daher sind Böhlen zufolge die ständig gegen das Land erhobenen Untätigkeitsvorwürfe absolut unberechtigt; dies bewiesen auch die zwischenzeitlich bisher vom Land eingesetzten Finanzmittel. Dies sieht Rastatts 1. Beigeordneter und Bürgermeister Wolfgang Hartweg völlig anders. Gegenüber dem „Badischen Tagblatt“ äußerte sich Hartweg, dass sich Tag für Tag der Kostenaufwand für die Sanierung erhöhe, wobei das Land wegen des immensen Schadens ohnehin in die Verantwortung geraten werde.

Laut Umweltministerium sind im Zusammenhang mit dem PFC-Fall ein ganzer Strauß an Behörden befasst. Hierzu gehörten die unteren Verwaltungsbehörden von Stadt- und Landkreis mit ihren jeweiligen Fachämtern, unterstützt vom Regierungspräsidium Karlsruhe und von den Fachministerien des Landes. Zuständig sind zudem das Gesundheitsamt Rastatt als untere Gesundheitsbehörde für den Vollzug der Trinkwasserverordnung und für die Überwachung von Lebensmitteln die jeweilige untere Lebensmittelüberwachungsbehörde. Hinzu kommen für die Düngemittelverkehrskontrolle das Regierungspräsidium Stuttgart und für die Futtermittelüberwachung das Regierungspräsidium Karlsruhe sowie die unteren Abfallrechts-, Immissionsschutz-, Wasser- und Bodenschutzbehörden. □

Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Göppingen

Ausschnitt aus EUWID Nr. 18 vom 28.04.2015.

Papierschlamm-Skandal: 50 Hektar in Mannheim verdächtig

Im Skandal um Kompost, der mit gefährlichen Chemikalien belastet ist, stehen weitere 50 Hektar landwirtschaftliche Flächen im Mannheimer Norden im Verdacht, belastet zu sein. Zwölf Hektar wurden bereits auf polyfluorierte Chemikalien (PFC) untersucht, teilte die Stadt am Freitag letzter Woche mit. Dort seien erhöhte Werte gefunden worden. Nun sollen Experten Proben auf Ackerflächen nehmen, auf denen zwischen 2006 und 2008 Kompost mit Papierschlämmen verteilt wurde. PFC können das Immunsystem und die Fortpflanzung schädigen. Sie sind nach Angaben des Umweltbundesamtes kaum abbaubar und verbleiben daher für einen sehr langen Zeitraum in der Umwelt.

Baden-Württemberg hatte wegen des Papierschlamm-Skandals, der zunächst in Mittelbaden für Aufsehen sorgte, vorsorglich Höchstwerte für PFC in Lebensmitteln festgesetzt. Im Mittelpunkt der Untersuchungen steht ein Komposthersteller der Region, der die Abfälle von mehreren Papierfabriken bezogen, mit Kompost vermischt und an Bauern verkauft haben soll. Betroffen davon sind Böden in den Kreisen Rastatt und Baden-Baden. Der Mannheimer Fall wurde im Februar bekannt. (dpa) □